BUD / Interpellation Schweizer-Neckertal / Gerig-Mosnang / Vogel-Bütschwil-Ganterschwil
vom 14. September 2026

Gähwilerstrasse Mühlrüti–Gähwil: Doppelspurigkeiten beseitigen, Landwirtschaftsland gewinnen

Antwort der Regierung vom 3. November 2026

Bruno Schweizer-Neckertal, Mirco Gerig-Mosnang und Christian Vogel-Bütschwil-Ganterschwil erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 14. September 2026 nach der Möglichkeit zur Aufhebung der Parallelführung der Gähwilerstrasse und der Fischingerstrasse im Abschnitt zwischen Mühlrüti und Gähwil.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung betont, dass dem haushälterischen Umgang mit dem Boden und dem Schutz des Kulturlands bei der Planung und Projektierung von Kantonsstrassen eine hohe Bedeutung zukommt. Ob bestehende Strassenführungen aufgehoben oder zusammengelegt werden können, ist anhand der jeweiligen Gegebenheiten zu beurteilen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Ist das Bau- und Umweltdepartement bereit, seine Verantwortung zum Schutz des Kulturlands wahrzunehmen und unnötige Parallelführungen von Kantonsstrassen zu beseitigen?*

   Das Bau- und Umweltdepartement nimmt seine Verantwortung für den Schutz des Kulturlands und die Schonung der Bodenressourcen wahr. Bestehende Parallelführungen von Kantonsstrassen können indes nicht pauschal als unnötig beurteilt werden. Massgebend sind insbesondere die örtlichen Geländeverhältnisse, die technische Machbarkeit, Aspekte der Verkehrssicherheit sowie Fragen der Erschliessung. Ob eine Zusammenlegung von Strassen zweckmässig ist, ist im Einzelfall konkret zu prüfen.

2. *Ist das Bau- und Umweltdepartement bereit, eine Verkürzung der Gähwilerstrasse und eine entsprechend frühere Einmündung in die Fischingerstrasse zu prüfen und in die Planung aufzunehmen?*

   Die Kantonsstrasse Nr. 45, Gähwilerstrasse/Hulfteggstrasse, mündet in der Gemeinde Mosnang im Bereich Bennenmoos in die Kantonsstrasse Nr. 40, Fischingerstrasse, ein. Eine Verschiebung des Einlenkers der Gähwilerstrasse in die Fischingerstrasse wurde im Rahmen des Kantonsstrassenprojekts B72.4.09.040.001 «Kantonsstrasse Nr. 40, Mosnang: Murgstrasse, Dorf Mühlrüti bis Bennenmoos (mit Abzweiger KS Nr. 40/45 im Bennenmoos)» geprüft. Der Einlenker soll im Rahmen dieses Projekts um rund 60 Meter in Richtung Fischingen verschoben werden. Eine weitergehende Verschiebung des Einlenkers in Richtung Norden erweist sich als nicht zweckmässig. Aufgrund der bestehenden topografischen Verhältnisse würden sich die Sichtverhältnisse am Knoten verschlechtern und die normativen Anforderungen an die erforderlichen Sichtweiten könnten nicht mehr eingehalten werden. Der Einlenker käme überdies in den Ausserortsbereich zu liegen, wo aufgrund der höheren Geschwindigkeiten grössere Sichtweiten erforderlich wären. Hinzu kommen sehr ungünstige topografische Verhältnisse. Das Gelände zwischen der Fischingerstrasse und der Gähwilerstrasse steigt mit zunehmender Distanz stark an. Die von den

Interpellanten geforderte Verschiebung um mindestens 250 Meter würde bei der neuen Verbindung zu einem Längsgefälle von rund 19,5 Prozent führen. Ein derart starkes Gefälle ist für eine Kantonsstrasse, die auch dem Schwerverkehr dient, nicht geeignet. Die Anforderungen an die Verkehrssicherheit und den Fahrkomfort könnten damit nicht ausreichend erfüllt werden[1].

3. *Wie lässt sich die vorgeschlagene Verkürzung mit den vorgesehenen bzw. anstehenden Sanierungsarbeiten an der Hulfteggstrasse koordinieren?*

   Da eine weitergehende Verkürzung der Gähwilerstrasse aus den genannten Gründen nicht weiterverfolgt wird, ergibt sich diesbezüglich kein zusätzlicher Koordinationsbedarf mit den kurz- bis mittelfristig geplanten Sanierungsarbeiten an der Hulfteggstrasse (politische Gemeinde Kirchberg).

4. *Welche konkrete Linienführung von Fischinger- und Gähwilerstrasse wäre aus Sicht der Regierung technisch, verkehrlich und rechtlich möglich, um die bestehende Parallelführung aufzuheben?*

   Eine konkrete Linienführung, mit der die bestehende Parallelführung vollständig aufgehoben werden könnte, ist aus Sicht der Regierung derzeit nicht ersichtlich. Eine weitergehende Verschiebung des Einlenkers in Richtung Fischingen erweist sich insbesondere aufgrund der Topografie und der erforderlichen Sichtweiten als nicht zweckmässig.

5. *Unterstehen Strassengrundstücke, die nicht mehr als Strasse klassiert und zu Wiesland geworden sind, den Vorschriften des BGBB?*

   Ja, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Wird ein ehemaliges Strassengrundstück nicht mehr für Strassenzwecke benötigt, liegt es ausserhalb der Bauzone. Eignet es sich nach der Rekultivierung für eine landwirtschaftliche Nutzung, kann es den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11; abgekürzt BGGB) unterstehen.

   Grundstücke mit einer Fläche von weniger als 25 Aren unterstehen gemäss Art. 2 Abs. 3 BGBB dem BGBB grundsätzlich nur, wenn sie zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe nach Art. 7 BGBB gehören.

[1] Zum Vergleich: Der Abschnitt ab dem Kreisel Brendi in Wattwil in Richtung Ricken weist ein Gefälle von rund 9,5 Prozent auf.